

# Gibt es ein Kinderrecht auf Qualität?



## UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

- verabschiedet am 20. November 1989
- gilt in Deutschland mit einigen Vorbehalten seit dem 5. April 1992
- am 15. Juli 2010 nahm Deutschland die Vorbehaltserklärung zurück
- seither gilt die KRK in Deutschland ohne jede Einschränkung
- die KRK wird zunehmend durch Gerichte aufgegriffen und wertend berücksichtigt

## UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

- die KRK hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 3 GG
- die KRK hat Vorrang gegenüber dem Landesrecht und gegenüber untergesetzlichen Rechtsnormen
- zahlreiche Bestimmungen der KRK erzeugen eine unmittelbare Anwendbarkeit; die meisten enthalten zudem subjektive Rechte des Kindes und sind damit unmittelbar wirksam

## UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Art. 3 Abs. 1 lautet:

*Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, **Verwaltungsbehörden** oder **Gesetzgebungsorganen** getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.*

## UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Ziel:

- Schutz und Beistand
- Geborgenheit
- auf Rolle in der Gesellschaft vorbereiten

Zweck:

- rechtlich integriertes System zur Sicherstellung **bestmöglicher** Lebensbedingungen für Kinder
- aktiver Einsatz für das Kindeswohl durch Vertragsstaaten, auch Subjektstellung und Partizipation

## UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

- keine Vorgaben für eine bestimmte Qualität, die rechtlich durchsetzbar wären

## UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

- Leitmotiv: Kindeswohl
- 2 grundlegende Aspekte, die den Begriff des Kindeswohls begründen, sind Schutz **und Förderung**
- Kindeswohl ist ein substantielles Recht, das eine Verpflichtung des Staates schafft, dafür zu sorgen, dass dieses „bei allen Maßnahmen“ vorrangig berücksichtigt wird
- bei Verletzung Gerichtsweg offen

## Anspruch auf Förderung, § 3 KiföG M-V

- Kinder [...] haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres **Anspruch auf frühkindliche Förderung**, § 3 Abs. 2 KiföG M-V
- Kinder [...] haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen **Anspruch auf Förderung** [...], § 3 Abs. 3 KiföG M-V



## Anspruch auf Förderung, § 3 KiföG M-V

- inhaltlich: individuelle Förderung i.S.v. § 1 KiföG M-V
- Anspruchsinhaber: das Kind
- Anspruchsgegner und Leistungsverpflichteter: örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII
- Leistungspflicht: Platz zur Verfügung zu stellen

## Anspruch auf Förderung, § 3 KiföG M-V

Förderungsziel:

- Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, § 1 Abs. 1 Satz 4 KiföG M-V

Förderauftrag:

- eigenständiger alters- und entwicklungsspezifischer **Bildungs-**, Erziehungs- und Betreuungsauftrag

## Inhalt und Zielsetzung der Bildung, Art. 29 KRK

Art. 29 Abs. 1 a) KRK lautet:

*Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,*

*a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes **voll** zur Entfaltung zu bringen;*

## Inhalt und Zielsetzung der Bildung, Art. 29 KRK

- **positive Verpflichtung** der Vertragsstaaten
- geht von einem **umfassenden** Bildungsbegriff aus, also die weitergehende Entwicklung der Persönlichkeit (nicht nur Schulbildung)
- "Entscheidend ist, dass [...] Bildung nicht nur als Grundlage zur Verwirklichung von Chancengleichheit verstanden wird, sondern auch als **individuelles Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung**," Prof. Dr. Schmahl

## Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes

Art. 3 Abs. 3 KRK lautet:

*Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der **Zahl** und der fachlichen Eignung **des Personals** und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.*

## **Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes**

- „Zunächst ist es erforderlich, dass die Staaten Standards für die in Art. 3 Abs. 3 KRK genannten Institutionen aufstellen.“ Schmahl, Rn. 15

Zur Zahl des Personals:

- Deutschland: keine Standards
- Landesrecht MV: keine Standards
- Landkreise/kreisfreien Städte: Stellenanteile pro Fachkraft in Form von Personalschlüsseln per KiföG-Satzung

## Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes

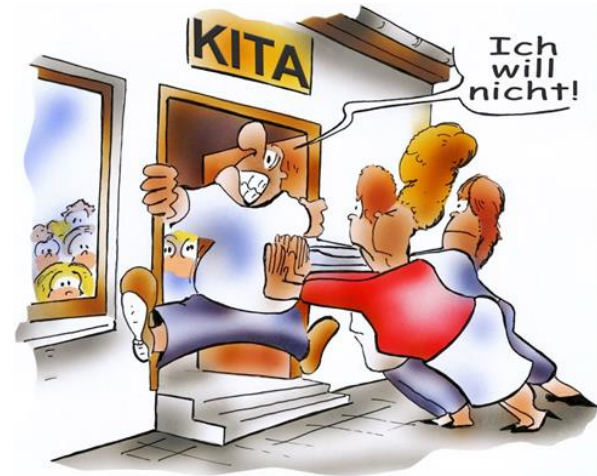
Personalschlüssel Ganztagsplatz mit 10 Stunden  
Mindestöffnungszeit:

- Kinderkrippe: 1,1 VZÄ
- Kindergarten: 1,5 VZÄ
- Hort: 0,8 VZÄ

## Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes

### Personalschlüssel

- Höhe beruht auf einer Empfehlung des Landesjugendamtes MV vom 18.11.1996, möglicherweise noch älter
- haben sich seit 1996 größtenteils nicht bzw. nur marginal verbessert
- als Obergrenze bestimmt
- viel zu gering





## Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes

Vergleich Personalschlüssel Baden-Württemberg

- BW regelt in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) nach jährlicher Erhöhung aktuell für eine Ganztagsgruppe bezogen auf **7 Stunden** durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit und **26 Schließtagen: 2,3 VZÄ**
- gilt für Kindergarten und altersgemischte Gruppen bei einer Öffnungszeit von Tagen pro Woche

## **Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes**

„Mit Blick auf die langfristigen Folgen genügt es [...] nicht, lediglich **Lebensbedingungen** herzustellen, die auf die sozialen und altersmäßigen Durchschnittserwartungen an die körperliche, seelische und geistige Entwicklung eines Kindes abstellen. Entscheidungen, die Kinder betreffen, sollten sich niemals an Mindestbedingungen oder Durchschnittserwartungen **orientieren**, sondern **am einzelfallbezogenen bestmöglichen Optimum.**“, Schmahl, Art. 3, Rn. 11

## Anspruchsinhalt: qualitative Eignung des Platzes

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben **Grundsätze und Maßstäbe** für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung **weiterzuentwickeln** und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch **Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern** in Einrichtungen, § 79a SGB VIII.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!